Die Dorf-Ordnung Niederwil

Autor(en): **Gauch, Ernst**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt**

Band (Jahr): **2 (1928)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-1046117

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Dorf-Ordnung Niederwil

Wie die meisten Untertanengemeinden der Freien Aemter, besassen auch die Niederwiler gewisse althergebrachte Rechte und Pflichten, die ihnen durch die Landvögte verbrieft waren. Diese Briefe waren zur Bekräftigung mit einer Siegelschnur und dem daran gehängten landvögtlichen Siegel versehen. — Bei dem, schon im 16. Jahrhundert immer stärker gewordenen Drucke der regierenden Orte auf die Untertanen, werden letztere wohl öfters gezwungen gewesen sein, die Briefe vorzuweisen. Auch wird bei Streitigkeiten unter Angehörigen der Gemeinde selber oder bei Zwistigkeiten mit dem Zehntherren — in Niederwil das Kloster Schännis — der Inhalt der Briefe entschieden haben.

Im Jahre 1730 erschien vor dem Landvogteiamt eine Deputation der Gemeinde Niederwil mit der Bitte, die alten Briefe möchten ihnen neu ausgefertigt werden, da sie mit der Zeit unlesbar geworden und zerrissen seien.

Der damals regierende Landvogt, Johann Heinrich Martin von Glarus, willfahrte dem Wunsche. In dem nachfolgend abgedruckten «Dorf-Libell» von Niederwil — oder «Offnung», wie der Fachausdruck lautet — fanden die alten Briefe wortgetreue Aufnahme. Sie sind, mit der obrigkeitlichen Bestätigung versehen, im ersten Teil der Dorf-Ordnung enthalten. Ihre Entstehung datiert aus den Jahren 1575, 1628 und 1667. Dazu kommen die von der Gemeinde neu angenommenen Bestimmungen aus dem Jahre 1730. Der Eintrag vom 20. März 1739 ist später eingeschoben worden.

Der zweite Teil des Buches enthält sukzessive Originaleinträge aus den Jahren 1763, 1791 und 1794.

In der äussern Aufmachung präsentiert sich das «Libell» als ein Lederband mit 75 unlinierten Blattseiten, welche ein

baslerisches Wasserzeichen tragen. Das landvögtliche Siegel ist wohl von unkundiger Hand von der gelb-schwarzen Siegelschnur abgerissen worden, wie auch einzelne kleine Seitenstücke fehlen, so dass der Wortlaut hinzu interpretiert werden musste. Als ich das «Libell» vor einigen Jahren unter privaten Papieren meines Grossvaters, Herrn Urban Gauch a. Ammann, fand, war es dem Verfall nahe.

Ich lasse es nun selber sprechen:

(Wortlaut der Offnung).

«Ich Johan Heinerich Martin, Landts Statthalter und des Raths Loblichen Standts Glarus; alda gewester Landts Sekelmeister, Landtshauptman und Landvogt der Grafschaft des Oberen und Niederen Rheinthals; der Zeit der Hochgeachten, Hoch- und Wohledelgebornen, Gestrengen, Frommen, Fürnemmen, Fürsichtigen und Hochweisen Herren, Herren, der drey in den Undern Freyen Ämbtern des Ergeüws Regierenden Hochlöbl. Ständen Zürich, Bern und Glarus; Meiner Gnädigen Lieben Herren Landvogt in gedacht Undern, zugleich auch Oberen Freyen Ämbteren des Ergeüws. Bekenne offendtlich, und thue kundt Meniglichen hiermit gegenwertigem Brief, oder Libell; Dass auf heut zue Endtsgesetztem Dato vor Mir und dem Landtvogteyamt Erschienen Meine getreuwe Liebe Ambtangehörige, der Under Vogt und die Ausgeschossene Einer Ehrsammen Gemeind zue Niderweyl; Welche mir in Unterthänigkeit zue vernemmen gegeben, was gestahlten hiebevor ettliche alte breüch, Dorfs-Ordnungen, Freyheiten und Gerechtigkeiten, welcher massenlich Arme und Reiche, Meyer und Thaurner[1]) gegen einanderen Verhalten sollend; auch andere Verkomnussen mit einichen benachparten Gemeinden, umb solches auch Brieff und Sigill gehabt; die aber wegen lenge der Zeit, und Vielen Gebrauchs Versehret und fast Unlesbar geworden, auch an den Rechten nit mehr für gültig hetten angesehen werden mogen etc. Deemütig bittende Ich wolte Im Namen und anstatt Hochgedacht meiner Gnädigen Herren und Oberen, der Drey

---

[1]) = Arme, Armenhäusler.

Regiernd Hochlöbl. Ständen, Ihnen von Niederweyl Ihre Alte Dorfs und Twingsrecht, neben denen an offner Gemeindt Neüw angenommenen punkten und Artikeln wiederumb Erneüweren und Beschreiben lassen, alsdann solches alles mit meinem wohlgebornen Secret Ynsigill verwahret E. E. Gemeind Niderweyl mittheillen und übergeben wolle; damit dieselbige in allen und jeden Zuefallenheitten /: wie von altem hero :/ sich dessen bedienen können und mögen etc.

Und dieweillen Nun Einer Ehrsammen Gemeindt Zue Niederweyl gethanes vor- und anbringen, auch Underthänig gehorsambes Nachwerben nicht ohngeziemend sondern so billich als notwendig ze sein befunden; alss habe Ich anfangs bemelter Land Vogt, an statt und in Namen Vor-Hochgedacht Meiner Gnädigen Herren und Oberen, Ihnen zue willfahren gantz keinen bedenckhen getragen, solches alles ordenlich beschreiben, die Neüw angenommene Articul Zue Ratificieren, Und under Meinen Secret Ynsigill /: mit zue End angefüegt Hochoberkeitlichem Reservat :/ denenselben Zue übergeben und zuestellen zuelassen; Alles nach laut und Einhalt der Alten Dorfbrieffen, welche Von Wort Zue Wort enthalten thuond, wie solches hernach folgend zue sehen ist.

Güettliche Verkommnuss
Zwüschen der Gemeind Niederweyl und dennen
Besitzeren dess Meyerhofes daseselbsten.

1575. Kundt und Zue wüssen seye Meniglichen mit diesserem Brieff.

Demnach Eine Ehrsame Gemeind, Reich und Arm Zue Niederweyl in freyen Ämbtern des Ergeüws, Von Alter und bisher gewaldt, und gerechtigkeit gehabt, dass sie mit allem Ihrem Vieh, Kleinem und Grossem, es seyen Ross, Rinder, Küohe, Kälber, Schweyn oder anders, nüd ausgenommen noch vorbehalten, in des Meyerhofs Holtz, Honrey genandt Zue Weyd gefahren, Und ohne alle Verhinderung und Eintrag, nutzen, niessen, und brauchen mögen; Weliches dann die Ehrbarn Ulerich Huobschmied, sambt seinen Unvertheilten Bruoderen und Melchior Schmiedt, als die Vorgemeldten Meyerhof

in zweun Theill, jetzmalen besitzend und innhabendt, nit ab sin noch verlaügnen können, sonders bekanndtlich und anred sind, dass solches je und allwegen gebraucht worden; Hingegen aber Sie, die Besitzer, gewalt und Macht haben, auf der Gemeind Niederweyl Allmendt, Höltzern und Möösern, auch ohne freye Zelgen, zu fahren und den Weydgang gleicher Gestahlt, mit allem Ihrem zue nutzen und zue brauchen, dess dann die Gemeind nit absin könne;

Dieweill aber die alten Besitzere vermeldten Meyerhofs, vor ettlichen Jahren in obbeschriebenene Holtz, ein gueten Theil davon ausgerüttet, volgends eingeschlagen, bauen mit Korn, und anderen Früchten besäyet, und so die abgeschnidten und Inthan[2]) worden, die Stoffelweyd allein nutzen und der Gemeind nützid[3]) darvon vervolgen lassen wollend; dess sie lenger und weiter zuegestatten und zuegedulden mächtig beschwerdt, in meinung, dass sie der Stoffelweid auch genoss sein söllten: Damit sie aber beiderseiths sölicher Ding und andern Articuln halb, wie sich Ihre Erben und Nachkomenen, die gegeneinanderen und miteinanderen nun hinfür künftiglich gebrauchen sollen, auch des fürderen in gueter Einigkeit, Freündtschaft und Liebe erhalten, vor Zank, und Hader, Unwillen, Rechten, und Unnützen Kosten verhüttend werdind: Derethalben Sie sich beiderseits zuesammen vervüegt, sich mit ein anderen Güettlich vereindt, erläuteret und erkundt, auch darbey für Sie und Ihre Erben und Nachkommenden gelobdt, und versprochen, das alles, wie hernach geschrieben statt, wahr, stett und vest Zue halten, und darwieder Nie mehr Zue sein noch zue thuon in khein weis noch weg.

Des Ersten. Die Inhabere des Meyerhoofs, wer die zue Zeiten sind oder fürohin an Ohrt und Enden, da es die Notturft erforderet, zue Anpflanzung anderen, oder neüwen Holtzes wohl einschlagen und umbzäuhnen so lang einbehalten mögen, als dasselbig ziemlich wohl erstärket und erwachsen ist. Dannethin sie söliche Inschleg allweg wiederumb aussgohn u. frey ligen lassen, wie von Altem hero gebraucht worden. Wo Sie

---

[2]) = heimgeführt; [3]) = nichts.

auch jetzt gemeldt söliche Innschleg machen, darin mögen sie, die Meyere allein mit ihren Rossen und sonst mit keinem anderem Vieh, im Meyen und Erndts-Zeit, jedes vierzehn Tag und nit lenger darin zue Weyden thuon. Wofern sie aber über dis Zahl, weiter darin fahren thetten, dannethin die Gemeind macht und gewalt han, Ihr Vieh auch darin Zue treiben, und den Weydgang zue gebrauchen.

Zum Anderen. Wo aber Sie, die Meyer, Holtz ausrüttendt, innschlagend und mit Zäuhnen umbgebendt, dannethin mit Korn, Haber, Roggen oder andern Früchten, wie die Nammen haben möchten, besäyeten, so bald Sie dann die darab genommen und eingefüohrt, Sie söliche Innschleg, angehndts, auch wann sie brach ligen, frey ausgohn lassen, damit Meniglicher in der Gmeind des Weydgangs allermassen, wie auch Sie theillhafft werden und genoss sin mögen.

Zum dritten. Ob über kurtz oder lange Zeit die Meyere, nemblich an dem Ort, da die Gemeind auf Ihr Honnereymoos mit Ihrem Veech fahrt und kommen mag, von Ihrem Holtz innich legen würden, sollen Sie doch so viell Weeg und weite ussligen, und ohne Innzundt[4]) lassen, damit ein Gmeindt Steg und Weeg auf Ihres Moos ohngesaümt gehaben und gebrauchen möge.

Item ein Jucharten Holtz im Karenwald, oben am Egelmöösli gelegen, die auch im Meyerhoof gehörig ist, auch an des Schweitzers Grandacher stossende, weliche die Besitzere oder Meyere, ohne Vorwüssen und willen der Gmeind weder bauwen noch innzaünen; sondern zue Weyden ussligen lassend. So viel aber, dass Holtz darauf stett und wachst, belangt, mit demselbigen mögen Sie schalten und Walten nach Ihrem Gefallen und Guettbeduncken, von der Gmeind daran ohngehinderet.

Zum Vierten. Dass die Innhabere und Besitzere des Guetts genandt im Mürenmooss, wann Sie mit ihrem Veech aus dem Dorf Niderweyl, darinn zue Weyd fahren wollen, die Zelg aber hafft, oder besäyet ist, sönd Sie gleiches gestahlt die Innha-

---

[4]) = Umzäunung.

bere des Meyerhoofs, wann Sie in Ihre Güetter fahren, soliches mit angebundenem Veech thuen, damit Niemand kein Schaden bescheche und widerfahre.

Zum Fünften und Letzten. Sollen alle Innwohner des Dorfs Niederweyl, wann Sie mit Ihrem Rinderhafften Viech, in die Zelg gegen Gnadenthal zue Weyd fahren wollen, der Gass nach bey der Mühly nieder, und sonst keinen anderen Weg gäntzlich nit fahren. Es soll auch Keiner in der Gmeind Höltzeren, weder Gerdt, Steckchen noch ander Holtz ohnerlaubt abhauwen noch schedigen, dann allein was zue Erhaltung der Eheefääden[5]) dienet, und sonst weiteres nit, vorbehalten unnütz Dörn. Was für Windfähl auch in der Gmeind Höltzeren funden werden, die grösser sind, denn dass man Sie eines Fuoders gefüehren mag, dieselben sol Keiner nit aufmachen noch hinwegführen. Dann wer solches, auch Vorbeschriebene puncten und Articul übersehn und nit halten, der und dieselben, so dick und viel es beschechte, der Gmeind zu rechter Straf und Einigung ein pfundt Haller ausszuerichten und zue bezahlen verfallen schuldig und pflichtig sein, ohne alle widerred.

Wann nun Sie zue beiden Theillen, dess alles sambt und sonders, wie hievorgeschrieben stätth, wohl Zuefrieden gegen einanderen Zue halten, demme Zue geleben und nachzuekoman, verlobdt und Versprochen.

Auf dass

So haben Sie zue Bekreftigung des alles, mit Fleiss und Ernst erbetten den Frommen, Ehrenvesten, Weisen Herren Hilario Geussig des Raths zu Glarus, der Zeit Landtvogt in freyen Ämbtern des Ergeüws, dass er sein eigen Insigill für Sie, all Ihr Erben und Nachkommenen /: Doch unsseren Gnädigen und Oberen, von den Sieben Ohrten, an Ihrer Landtvogtey, Freyheit und Gerechtigkeit, auch Ihme Herrn Landt Vogt, und allen seinen Erben, in allweg ohne Schaden :/ gehenct an diesen Brieff. Der geben ist 18. tag Meyen 1575.

---

[5]) Weidumzäunungen.

Urkundt de Ao. 1628.
Betreffend der Niderweyleren und Nesslenbachern Einschläg und Ägerten.

Ich, Nikolaus von Teschwanden, des Raths zue Unterwalden ob dem Kernwald. Dieser Zeit der Hochgeachten, Edlen, Gestrengen, Ehrennotvesten, Frommen, Fürnemmen, Fürstiglichen, Ehrsamen, und Weisen Herren von Stett und Landen der Sieben Löbl. Ohrten der Eydtgenosschaft. Namblichen Zürich, Luzern, Ury, Schweyz, Underwalden, Zug und Glarus. Meiner Hochehrenden Gnädigen Lieben Herren und Oberen Landt Vogt in freyen Ämbtern des Ergeüws, thuen kundt und offenbahre hiemit jeder Meniglichen, dass für mich kommen und erschienen sind, die Ehrsamen und bescheiden Undervogt, Amman und Vorgesetzte zue Niderweyl und Nesslenbach, meine Ambtsanbefohlene Underthanen mir umstendtlich zue erkennen gegeben, was gestahlt und massen, Sie und Ihre Vorderen, die in Ihren Zelgen gelegene Lähre und ohnangesäyte Acher, oder Ägerten genannt /: weliche Sie wegen Reuche des Grundts, und zum Bauw ohnbequemer Erdtrichs usstand ledig ligen lassen müessend :/ je und allwegen vor der Erndtzeit, mit Ihrem Zugvieh, als Rinder und Rossen etc. ausgeweydet und darbey Zue fürkommung schadens hüten lassen; Nichts desto weniger aber Zue Zeiten von den Herren Landtvögten zue Zürich wie auch von mir zue Red gestellt, soliches Ihnen für ein Fähler, und der Gemeinen Landtsordnung zue wider gehandlet, mehrmahlen ausgelegt worden seye, Und so Sie dann solicher Beschuldigung zue entrünnen, und der oberkeitlichen Straf zue entgehen, Sie ettwann zue nothwendiger Underhalt und Ermehrung Ihres Viechs, neüwe Innschleg und Weyden zuemachen sich understanden, dasselbige alsdannen leichtlich den Zehendherren wiedrig sein wollen; dess und hernach volgender Ursechen wegen, dieweill Sie keine besondere Weyden nit haben, und nun auf solichen Ägerten das Gras /: im Fahl das nit ausweyden dörffen :/ allerdings verdorren, zue grundt und Verderben gericht, niemand zue Nutz kömmet, und Ihr Viech zur selbigen Zeit nit mehr erhalten werden; So seye Ihr underthänige Bitt und Anhalten, Ich wolte Ihnen diese Gnä-

dige Vergünstigung und Oberkeitliche Bewilligung geben und ertheillen, dass nemblichen fürohin ein jeder under Ihnen sonderbahr, seine habende ohnangesäyete Acher und Ägerten, so in Ihren Gemeinen Zelgen gelegen sind, wohl möge für sich selbst allein nutzen und aussweyden, und ihrem Zugviech darin hüëtten. Dardurch allerhand Gefahren vermitten, und dardurch die nothwendige Verrichtungen Ihres Feldbauws desto besser beförderet würde.

Wann dann Ich auf diss Ihr Mitläufiges Fürbringen, pitt und begehren Erstlichen den Augenschein inngenommen, Ihre Zelgen, und darinn ligende Ägerten getreulich besichtiget, und die beschaffenheit Ihrer oberzehlten fürgeben[6]) nit ungleich befunden, hat mich der billichkeit gemäss zue sein gedunckt, Ihnen in diesem Ihrem güettlichen Ansuechen volgender gestahlten Zue willfahren.

Allsso und dieweillen Vorangezogene der freyen Ämbtern Gemeine Landtsordnung keinem das seinige Zuenutzen /: aber wohl jemandem Anderem dardurch Schaden zuezuefügen :/ verbiettet, so sölle und möge nun fürthin ein jeder under Ihnen, der in den Zelgen und gemeinen Feldern dergleichen obangedeutete Lëhre Ägerten und überlegene Acher, auch zue derselben freyen offnen Weeg hat, für sich selbs allein vor der Erndt, mit seinem Zugviech und Keinem anderen aussweyden, dann das Gras darauf abmäyën, daran ohngeirret etc.; Mit diesem eigentlichen Vorbehalt, im fahl dann der, oder dieselbigen allso fahrlässig sein und nit fleissig hüëtten, dardurch denen darnebenstehenden Früchten viel oder wenig Schaden wiederfahren und Zuegefüegt wurde, soll derjenig, wessen Weyd und Ägerten znechst anstössig ist, und darin geweydet hat, zum billichen Abtrag und Ersetzung beschechnen Schadens, ohne einiche Fürwort, Ausred und Fürwendunuss[7]) schuldig und verbunden sein, nit weniger auch angeben und geleidet, von jedem Nackkommenden Herren Landtvögten, Ihrem Verdienen nach abgestraft werden.

Demnach fürs Andere. Ich obgenanndter Land Vogt, durch der Hochwürdigen, Geistlichen Gnädigen Frauwen und Fürstin

---

[6]) = Oben aufgezählten Angaben; [7]) = Einwand.

des Würdigen Gottshauses Schännis abgeordnete Anwäld, Ihrer als denen bey ettlichen Jahren neüwgemachten, ohnerlaubten, zum Nachtheill des grossen Zehnden gereichenden Innschlegen, ernstlicher Klag und habender beschwerdt, zeitläufig verständiget worden; darüber wohl aus deren von Niederweyl und Nesslenbach umstendlicher Verantwortung, als auch dem, der lenge nach inngenommen Augenschein, die gründliche Beschaffenheit aller Ihrer bisher gemachten Innschlegen vernommen; So dann auch die hierzu beruffte Unparteyische geschworene Richter und Under Vogt genuegsammen bericht empfangen; hierauf Sie beiderseits dieser Sach Meiner Erkandtnuss guetwillig und Vertraulich übergeben.

Alls hab ich hernachfolgender massen erkennt und gesprochen, dieweill diese Vorangezogene, theills vor zwantzig, theills vor mehr oder minderen Jahren, gemachte Innschlag klein und gross, darunter mehrtheills hievon rauche unütze Hübell, Ruttenen und dergleichen zuevor nie genutzete plätz gsin, deren auch ettliche je nach Gelegenheit mit Früchten angesäyet und bauwen, andere aber zue Ihren nottürftigen Weyden gebraucht werdend; Allso Wohlermeldtes Ihr Fürstlich Gnaden Gottshaus Schännis, deren dann dieser eine der Zehnden zuegehörig ist, einicher Abgang oder Verminderung am selbigen nit wiederfahren, besonders die paursame die Nutzbarkeit und Verbesserung Ihrer Lähren erfolgen thuot etc. So sollen dieselbigen Innschleg allsambt und sonders, von solicher gestahlt Nutzung, und Wessen sie auch jetzo sind gültig und bestendig sin und verbleiben; Hiemit aber offternannten von Niederweyl und Nesslenbach, weder Sie noch Ihre Nachkommende, inskönftig nit weiters mehr zue Matten machen, oder Zue Weyden innschlagen, ohne zuovor erlangende oberkeitliche bewilligung und Erlaubnuss, mit Vorwüssen Wohlermeldter Ihr fürstlichen Gnaden, auch gemeinen Consens der paursamen, auf die Gefährlichkeit Arglist möglichst verhüottet werdind etc.

Zum Dritten. Weill inn Einnehmung des Augenscheins sich auch befunden, dass Ein Gmeind Niederweyl ohne Gfahr fünf Jucharten in dem Holtz, so Ihr Gmeindwerch ist, ohne vorher

gegangene Befragung, also ohnerlaubt ausgerüttet, und den Tauwneren gegen einen jährlichen Zins zue nutzen übergeben, ist Ihnen mit Macht und Beywesen der obgesagten Ohnparteyischen Richtern volgende Erläuterung und Ordnung gesetzt und geben worden, dass Namblichen je und allwegen diesere Rüttenen von den Tauwneren und Ohnvermöglichen Ihres Dorfs Niederweyl wohl mögen genutzet, aber anders nit als Gmeindguett, und nit für Eigen, weder verkauft, versetzt, beschwerdt oder vermindert werden, und so Einer die nit mehr haben wölte, selbige wiederumb zue der Gmeind Handen aufgeben sölle; Auch fürohin von den geschworenen Fürgesetzten des Dorfs, ettwann zue sechs Jahren umb, die Besitzere, Nachfrag und Erdaurung beschechen, Ob einer der mehr als vermögenlich, und des Achers nit mehr mangelbahr, oder sonst einer ledig wehre; Allsdann mit Vorwüssen eines Herren Landt Vogts einem anderen Nothdürftigen zuegestellt und zue Nutzen übergeben werden; Im übrigen Sie und Ihre Nachkommenden dieser Rüttenen, Gmeindwerch und Innschlegen halber[8]), gentzlichen nit weiteres fürzuenehmen, zuemachen oder Zue enderen gewalt haben sollen, ohne Oberkeitliche Gunst, Mussen und Willen.

Letstlichen als Sie Gemeinsamblich und sonderlich wegen dieser gebrauchten Frevlen und eigen Gewalts gemachter Innschlegen, zwar neben fürgewanndter Unwüssenheit und Entschuldigung sich der oberkeitlichen Straf guetwillig underworfen, die auch zue meinem Bemüehen, neben Abrichtung desswegen ergangenen in Kostens bezahlt, hand Sie dieser Meiner Vorgehörten Erkanndtnuss zue könftiger Ihrer Nachrichtung[9]) und mehreren Sicherheit Eines Briefs underthänig begehret. Deme ich hiemit

Zue Wahrem Urkundt mit

Meinem anhangenden Insigill /: jedoch vor- und wohlermeldten Meinen Gnädigen Herren und Oberen an ihrer Landvogtey, Freyheit, Recht und Gerechtigkeit in allweg ohne Schaden, Mir Meinen Erben und Nachkommenden ohnnachtheillig :/ offendt-

[8]) = in betreff; [9]) = um sich danach richten zu können.

lich bekräftiget und geben den 3.ten Weynmonat. Nach Christy Jesu! gnadenreichen Gebuhrt zehlt Taussendt sechshundert acht und zwanzig Jaar.

Fahlgelt Betreffende.

Wir nachbenannte Carl Frantz Schmied Landtammann Lobl. Ohrts Ury; und Heinrich Ludwig Zurlauben, jener der Zeit Land Vogt, dieser Landtschreiber der freyen Ämbtern des Ergeüws, Urkunden und Bekhennen hiermit; Nach dem auf unsser, und unssern Ambtsundergebenen, derjenigen Dörfern in freyen Ämbtern, welche vermög Urbarii mit Leibeigenschaft verbunden sind, underthäniges Anhalten, bey Unssern Gnädigen Herren und Oberen der Sieben Lobl. Regierenden Ohrten so viel /: Krafft beyhanden habenden Ohrtstimmen :/ erhalten, dass der, auf jedessen Ableiben[10]) dahin bezogene Fähl[11]) mit einem jährlichen Fählzins soll abgericht und bezahlt, und fortan den Underthanen über solche Erstattung des auferlegten Zinses nichts weiteres zuegefüegt werden; also haben Wir obernanndte Ambts Leuht, eine Abteilung des Zinses dahin gemacht, dass an die bestimbte Haubtzins Summa Ein Ehrsammes Dorf und Gmeind zue Niederweyl solle für sein Antheill jährlich und eines jeden Jahres besonders, allwegen auf Hel. Ostern, in die ordenliche Cantzley der freyen Ämbteren entrichten und bezahlen mit nammen Zwantzig und zwey pfundt gelts, jedes pfundt a! zwantzig Lucerner Schilling gezehlt und gerechnet.

Darauf dann bei Abrichtung obgehörten jährlichen Zinses obgedachte Gemeind vermög obangezogener Ohrtstimb nit weiter angefochten, sondern darbey geschirmet sein und verbleiben solle, ohne einigen Eintrag Unserer Ambtsnachkommenden Landt Vögten und Landtschreibern. Alles vermög anfangs berüohrten Ohrtstimmen. Dessen dann

Zue wahrem Urkundt, haben Wir obernante beide Ambtsleuhte diesen Brieff mit Unseren Anerbohrnen Insiglen verwahrt. Geben den Juny, als man zählte Tausendt sechshundert sechszig und Sieben Jahre.

---

[10]) = Ableben; [11]) = Abgabe beim Tode eines Leibeigenen.

Nun Volgen der Gmeind
Niderweyl Neüw Angenommene
Puncten und Articul de Ao. 1730.

1mo: Erstlich, solle einem jeden, der dem Holtz ausgeben beywohnet, für sein belohnung mehr nit als zehen Schilling gegeben werden.

2do: Dem Undervogt, Weybel und beiden Dorfmeyeren, wegen besichtigung der Ehefaahden, für das Meyermahl einem jeden fünfzehn Schilling.

3tio: Einem jeden von denjenigen, so pflicht haben die Öfen zue besichtigen zwölf Schilling.

4to: Für die Dorfrechnung und Martessgmeind, einem jeden Geschworenen zehen Schilling.

5to: So ein Undervogt, Dorfmeyer oder ein anderer wegen der Gmeind für Oberkeit zuegeben befelchnet würde, soll selbigem des Tags für sein Lohn dreyssig Schilling gegeben werden.

6to: Wann/: davor Gott gnädig sein wolle :/eine Feuwersbrunst entstunde, und die Feuwerleuffer /: welche nach bisheriger Übung der Khery nach laufen sollen :/ mehr als zwei Stund weit gehen müessen, solle jedem Acht Schilling, und so Sie nit 2 Stund lauffen müessen, gar nichts gegeben werden.

7imo: Der Weybel, wann er aus befehl der Gmeind 1 Stund weit gesendt wirdt, sol Sechs Schilling Lohn haben.

8vo: Einem jeden Dorfmeyer sol für sein jährliche belohnung zweu guett Guldin gegeben werden.

9no: So der Under Vogt von der Gmeind ussert das Land gesendt würde, solle demselbigen sein billiche belohnung verabvolget werden.

10imo: Das Holz Ausgeben ansehende, soll derjenige der soliches vonnöten hat, sich bey denen Geschworenen anmelden, welche dann mit ehester Gelegenheit nach bisharigen bräuchen, dem bedürftigen Holtz zue verzeigen pflichtig sein, sich auch mit einem bescheidenen Lohn an Gelt, oder Weyn bemüëgen[12]) lassen sollen.

---

[12]) = begnügen.

11imo: Die sogenanndte Acherung oder Eychlen zue beschauen, solle es der Khery nach gehen, ohne dass die Gemeind deswegen einiche belohnung gebe; auch die S: L: Schweyn, ein jeder in seinen Kosten ringlen zue lassen schuldig sein solle.

Zue wüssen seye mit Gegenwährtigem Transfix, was massen, laut abgelegtem Bericht und Zeugnis Under Vogt Peter Hunnen, Ammen Bernhard Blattmers und Fürsprech Bernhard Seilers, als samtlichen Gmeindsvorgesetzten von Niederwyl, Eine Ehrsame Gemeind daselbst den 15 Hornung letzthin, mit einhelligem Mehr auf und angenommen, dass und welcher Gemeindtsgenoss hinfüro ussert das Dorf zeucht, und über einen Monat lang mit Feür und Licht ussert demselbigen hausst, darnach aber wieder darein zeucht, der Gmeind alsdann fünf Müntz gulden bezahlen, daneben auch auf der Gemeind Allment zwey Eychbaüm setzen und pflanzen, auch selbige, bis sie vor der beschedigung des Vichs sicher seyen, in Eheren erhalten sollen; Und damit dann dieser neüw angenommene Articul könftighin sein gebührende Krafft und bestand habe, also thuon Sie das dismalige Lobl. Landtsvogtey Amt umb dessen bekräfftigung und gutheissung auch Einverleibung in gegenwehrdiges Libell geziemlich und gehorsamlich bitten, und vormit dann, in ansehnung[13]) Ihr disfähliges ansuchen nicht unbillich befunden, Ihnen auch ohne Bedenkhen willfahret, und zu gebührender Corroboration die gewohnte Cantzley Subsignatur /: Jedoch Unsern Gnädigen Herren und Obern der Lobl. Regierenden Ohrten an Ihren Hohen Rechten in allweg ohnnachtheillig :/ hierbey gefügt worden, So geben und beschechen den 20.ten Mertzen Anno 1739.

Cantzley der Unteren
freyen Ämteren im
Ergeuw. (Unleserliche Unterschrift.)

---

[13]) = in Anbetracht dessen, daß . . .

Wann Nun Obbeschriebene
Dorfbrief getreuwlichen vidimiert. Auch die von Einer Ehrsammen Gmeindt Niederweyl Neüw angenommene Puncten und Articul wohl beschrieben. Von Mir obbemelten Landsstatthalter und Landt Vogt, auch Namens Mehrhochgedacht Meiner Gnädigen Herren der dreyen Hochlöbl. Ständen Zürich, Bern und Glarus; solches alles wie obverstanden Confirmiert und bestettiget worden. Mit dem ferneren und weiteren Anhang, wofern ihn dis kreftige, Einer oder Mehrere Articul, eine Gemeindt Niederweyl, Ihnen zue Nutz und Guettem, voraus aber mit Gunst und Willen Eines jeweillen Regierenden Herren Landt Vogten, auf- und angenommen würden, gleichfalls hiermit an seyn gebührend Ohrt verzeichnen und beschreiben lassen mögen. Getreuwlich und ohngefährlich.

Dessen Allessem Zue Wahrem
Urkundt, Habe Ich Offtgedachter Landts-

statthalter und Landtvogt, mein Eigen Jnsigill /: Jedoch Hochgedachten Meinen Gnädigen Herren und Oberen an Ihren Strafen, Einigungen, Buossen, Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten; auch Mir dem Landtvogt, und Meinen Erben in allweg ohne Schaden :/ Offentlich hier anfüegen lassen. So geben den 28. . . . . .[14]) als man zählte nach der Allerheiligsten Gnaden Gebuhrt und Menschwerdung Unseres Einigen Heylandts und Erlösers *Jesu! Christy Eintausend Siebenhundert und dreissig Jahre.*

Cantzley der Undern
freyen Ämbtern in
Ergeüw.

Zu wüssen seye Hiermit, Nachdemme dem Regierenden Hochgeachten Herren Landt Vogt Freuwdenrych von Hochlobl. Stand Bern, von Seiten Einer Ehrsammen Gemeind Niederwyl

[14]) Hier steht eine unleserliche Abkürzung, die wohl Februar bedeutet.

in Unterthänigkeit vorgetragen worden, wasmassen Sie sich genötiget sehe, wider die, die Gemeind je lenger je mehr belästigende Vermehrung neüwer Öfen und Feurstätten ein Einsehen zu tun, dieses aber nicht vollführt werden könne, es werde dann durch oberkeitliche Ratification begnehmiget: Also hat Hochgedachter Herr Land Vogt in Betrachtung des heilsammen Endzwecks obigen Begehrens, hiemit und in Krafft gegenwärtigen Punctens erkennt und verwilliget, dass hinkünftig kein Burger oder Einwohner zu Niederwyl einiche Neüwe Feürstatt, oder Ofen nicht aufrichten solle, es werde dann die Gemeind darum begrüesst, als deren hiemit überlassen ist, nach befindenden Umständen, Sicherheit und Nothwendigkeit, auch gemeinem Nutzen zu verfahren. Dessen zu Urkund dieser Articul dero Dorf-Libell einverleibt und durch den, der Zeit verordneten Landschreiber eigenhändig unterzeichnet worden. So geben den Neünten Brachmonats 1763.

David Jenner, Landschrbr.,
der Unteren freyen Ämteren.

Copia.

1791. den 9ten Tag Hornung ist zu Niederwyl eine Gemeind gehalten worden, und vor E. E. Gmeind erschienen Bonaventur Kuhn, inner Müller zu Bremgarten, und hat bey E. E. Gmeind angehalten für sein Beck als Hinter-sess, und dass die Gmeind ihm möchte bewilligen, dass er von Dato an für ein halbes Jahr geduldet werde und bachen könne, und dann fürthin nichts mehr als ein Hausmann solle geduldet werden, und dieses ist zugegeben worden mit Vorbehalt der Obrigkeit und der Gmeind Ihren Rechten, und inskünftig hin soll kein Beysess weder bechen noch wirthen noch gewerben oder die Gmeind gebe es zu. Und Bonaventur Kuhn zahlt die Kosten verheint.

Sign: Ammann Bernhard Seiler, Gerichtschr.
im Nahmen der Gmeind Niederwyl.

Sign: Ich Bonaventur Kuhn inner Müller in
Bremgarten bekenne wie oben angeschrieben.

Actum den 9ten febr. 1791.

Vor Lobl. Landt Vogteyamt der underen freyen Ämter in geziemender Unterthänigkeit erschinnen:

Untervogt Peter Mäder nahmens E. E. Gmeind Niederwyl und Bonaventur Kuhn inner Müller zu Bremgarten, mit demüthiger Bitt, dass vorstehender, zwischen Ihnen errichteter Vergleich zu mehrer Gültigkeit obrigkeitlich ratifiziert werde.

Da nun Wohledelster Junker Obrist und Landvogt von Luternau, vom hohen Stand Bern, diesen Verglich dem gemeinen Besten E. E. Gmeind Niderwyl sehr heilsam und nutzlich gefunden, also hat Hochderselbe kein Bedenken getragen, Ihrem billichen Begehren zu entsprechen, und diesen Verglich durch Seine Begnehmigung zu ratificiren, mithin auch zu bewilligen, dass derselbe in dieses Dorf-Libell eingetragen werden könne.

Dessen zu wahrem Urkund ist dieser Verglich und die darauf ertheilte Ratification, durch des gegenwärtig verordneten Landschreibers eigenhändige Unterschrift verwahrt und bekräftiget worden.

Actum ut supra
Joh. Frantz Meyer, notab.
Landschreiber der underen
freyen Ämter.

Auf geziemendes und ehrerbietiges Ansuchen der Burger E. E. Gmeind Niderwyl hat der Wohledelgebohrne, der Zeit von Seite des hohen Stands Bern ruhmlichst regierende Herr Obrist und Landvogt Wurstemberger nachstehenden von der E. E. Gemeind Niederwyl einhellig gemachten Schluss, wegen denen eingeschlagenen Eisenbühl-Pläzen, Hochobrigkeitlich ratificiert und bestätiget, auch dabey die Bewilligung ertheilt, dass dieser Gmeindsschluss /: durch welchen der sub. 17. April 1781 ausgefertigte Eisenbühl-Brief einichermassen abgeänderet wird :/ mit und nebst der daraufhin gemachten Vertheilung dieser Pläzen, zu künftigem Verhalt in gegenwärtiges Dorf-Libell eingetragen werden dörffe. Und lautet der Gemeindsschluss also:

1794. den 5. Merzen ward zu Niderwyl eine Gmeind gehalten, und an derselben mit einmütiger Stimm ermehret, dass

die Eisenbühl-Plätz, so laut Inhalt des obrigkeitlichen Briefs beschrieben sind, weil es keinen Wein darin gibt, sollen abgeändert und die Weinreben ausgethan werden, doch sollen sie wie hievor eingetheilt bleiben und soll, gegen Erlag der im obrigkeitlichen Brief enthaltenen Auflagen, jeder daran pflanzen, was er gut findt. Lt. Copia.

Die, in Folg dieses obrigkeitlich ratificierten Gmeindmehrs vorgenommene Vertheilung und Verleihung dieser Plätzen lautet also:

1794. den 4.ten April sind die Eisenbühlpläz an einer ordentlichen Gmeind zu Niederwyl früherdingen verlihen worden, und sollen die Pläz Gmeindland seyn und bleiben, und weder versetzt noch verpfändt und verschrieben werden können. Auch sollen diejenigen, die einen solchen Pläz empfangen haben, alljährlich die in dem alten Brief bestimte Abgab der E. Gmeind auf Martini entrichten und bezahlen. Dagegen kann die E. Gmeind einen solchen Pläz, weder dem, der ihn zu Lehen hat, noch seinen Nachkommen, nicht wegnemmen, so lange der Mannsstammen dauert; wann aber der Pläz auf den weiblichen Stammen fallen thäte, so ist er der E. Gmeind wiederum heimgefallen, — und soll dann an einer ordentlichen Gemeind wieder auf das höchste Bot verliehen werden. Uebrigens kann jeder an seinen Pläzen pflanzen was er will.

Gegenwärtig besitzen diese Pläz nachstehende Personen:

No. 1. Leonti Seiler.
2. Meinrad Grossmann
3. Bernhard Enderli.
4. Barthi Staubli.
5. Josep Frey.
6. Michel Grossmann.
7. Marx Seiler.
8. Josep Jackob Seiler.
9. Leonti Gauch.
10. Negi Jackob Stutz.
11. Kaspar Leonti Seiler.

No. 12. Dori Hans Seiler
13. Peter Gauch.
14. Uhli Mäder.
15. und 16. Birchmeyer Plazi Gratwohl.
17. Felix Seiler.
18. Kaspar Seiler.
19. Josep Seiler.
20. Rochus Seiler.
21. Zürich Hans Seiler.
22. Kaspar Leonti Seiler.

No. 23. Bernhard Mäder. Lt. Copia.

Dessen zu Urkund ist dieser obrigkeitlich ratificirter und in

gegenwärtiges Dorf-Libell eingetragener Gemeindsschluss mit des dermalen verordneten Landschreibers eigenhändigen Unterschrift verwahrt und bekräftiget worden. Geben den 22.ten May 1794.

Johann Frantz Meyer, der Zeith
Landschreiber der undern freyen Ämter des Ergeüws.

Die Abgab, die ein jeder Besitzer eines Eisenbühlpläzes der E. Gmeind alljährlichen entrichten muss, besteht laut dem alten Brief in zwölf Batzen. Auch hat die E. Gmeind laut gleichem Brief, mit Leonti Hubschmid, Heinrich Wirth, Fürsprech Josep Seiler und Pfleger Jackob Mäder, alle von Niderwyl, einen Akord getroffen, dass die Gmeind und die Besitzer der Eisenbühlpläzen genugsamen Weg haben sollen, von der Strass hinweg bey des Michel Vocken Halden, aber um die Weinreben herum, zu allen und ewigen Zeiten in die Güter und der Gmeind alt Hauw zu gehen und zu fahren.

1794. den ersten Tag Brachmonat ist zu Niderwyl eine Gmeind gehalten, und an derselben ermehret worden, dass die Übung wegen dem S: L: Wucherstier künftighin immer solle gehalten werden, und dass dieser Stier soll der Kehre nach gehen zu Jahren um, und solle nicht angesetzt werden von Lichtmess bis auf Jackobi. Wann aber der ein oder der andere, während der Erndtzeit, den Stier anzusetzen und zu brauchen wünschte, und sich dafür bey Einer E. Gmeind bitweise anmelden würde, so soll es der E. Gemeind allezeit frey stehen, selbiges, je nach befinden der Umständen, aus Gutem, aber nicht von Rechtens wegen, — zuzugeben und zu erlauben, oder aber gänzlichen abzuschlagen.

Obiges Gemeindmehr ist zu künftiger genauer Befolgung, und zu mehrer Bekräftigung, auf Begehren und Anhalten Einer E. Gmeind, in dieseres Dorf-Libell eingetragen, und mit des gegenwärtig verordneten Landschreibers eigenhändigen Unterschrift verwahrt und bekräftiget worden. So gegeben den fünf und zwanzigsten Brachmonat 1794.

Johann Frantz Meyer, Landschreiber
der undern freyen Ämter des Ergeüws.»

Niederwil, im Dezember 1927. *Ernst Gauch, jun.*